

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 1. Februar 1960	Nr. 4
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 59	Anordnung über die Errichtung des VEB Zentral-Zirkus	29
7. 1. 60	Anordnung über die Gründung des VEB Industriebau Ost	31
12. 1. 60	Anordnung über den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie	31

**Anordnung
über die Errichtung des VEB Zentral-Zirkus.
Vom 22. Dezember 1959**

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird der VEB Zentral-Zirkus gebildet.

§ 2

In den VEB Zentral-Zirkus sind mit Wirkung vom 1. Januar 1960 als rechtlich unselbständige Betriebsteile einzugliedern:

der bisherige VEB Circus Barlay,
der bisherige VEB Circus Busch.

Rechtsnachfolger dieser Betriebe ist der VEB Zentral-Zirkus.

§ 3

(1) Der Struktur- und Stellenplan des VEB Zentral-Zirkus ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Der VEB Zentral-Zirkus stellt eine Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1960, der VEB Circus Barlay und Circus Busch eine Schlußbilanz zum 31. Dezember 1959 auf.

§ 4

Die rechtliche Stellung, der Sitz, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung des VEB Zentral-Zirkus im Rechtsverkehr regelt das Statut (Anlage).

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
Berlin, den 22. Dezember 1959

Der Minister für Kultur
A busch

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des VEB Zentral-Zirkus**

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Der VEB Zentral-Zirkus — nachstehend kurz „Betrieb“ genannt — ist als Betrieb im Sinne des § 1

der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Person.

(2) Der Betrieb ist dem Ministerium für Kultur unterstellt.

(3) Der Betrieb hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Betrieb führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

VEB Zentral-Zirkus.

(2) Sein Sitz ist Berlin.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Betrieb hat die Aufgabe, entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Kultur das sozialistische Veranstaltungswesen der Zirkuskunst und ähnlichen Genres nach den Bedürfnissen der Werktätigen vielfältig zu entwickeln.

(2) Der Betrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Veranstaltungen der zirkusischen und artistischen Kunst (Zirkus und Zeltvarieté) zu organisieren und durchzuführen sowie solche Einrichtungen, die auf Volksfesten eingesetzt werden (z. B. Fahrgeschäfte), zu betreiben;

b) den Inhalt der Programme und die Tourneepäne der einzelnen Betriebsteile in Übereinstimmung mit den politischen und ökonomischen Schwerpunktaufgaben und den Volkswirtschaftsplänen zu bringen;

c) eine umfassende Bespielung mit zirkusischen und artistischen Veranstaltungen durch die Bildung von Reisebetrieben mittlerer Größenordnung zu sichern;

d) mit bedeutenden Künstlern feste Arbeitsverhältnisse einzugehen, damit ein planvoller Einsatz der künstlerischen Kräfte und eine größere Vielseitigkeit in der Auswahl und Weiterentwicklung der zirkusischen und artistischen Genres er-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober—November—Dezember 1959

reicht wird und sich darüber hinaus bessere Beziehungen zwischen Künstler und Betrieb entwickeln können.

(3) Der Betrieb übt im Auftrage des Ministeriums für Kultur die Funktion der kulturpolitischen Anleitung und Koordinierung der Programmgestaltung und Tourneeplanung einschließlich der Auslandstätigkeit der ihm nicht unterstellten volkseigenen und der privaten Zirkusse aus.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der von dem Minister für Kultur ernannt und aberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen des Ministers für Kultur gebunden. Zur regelmäßigen Beratung steht dem Direktor ein Leitungskollektiv zur Seite, dem außer dem künstlerischen Leiter der kaufmännische Leiter, der technische Leiter, der Hauptbuchhalter und die Leiter der Betriebsteile angehören.

(3) Der ständige Stellvertreter des Direktors ist der künstlerische Leiter. Ist dieser auch verhindert, so ist der Direktor berechtigt, einen anderen leitenden Mitarbeiter mit seiner Vertretung zu beauftragen.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie sind dem Direktor rechenschaftspflichtig und haften dem Betrieb für alle Schäden, die sie ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

(5) Die Leiter der Betriebsteile leiten die ihnen unterstellten Betriebsteile entsprechend den ihnen erteilten Vollmachten und im Rahmen der bestellten Pläne sowie der Weisungen des Direktors eigenverantwortlich.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Betriebes besonders die aktive Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsorganisation an der Leitung des Betriebes zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) die Beratung des Betriebsplanes mit der Belegschaft — gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung —, und zwar die Aufstellung des Betriebsplanes, seine Einhaltung und Erfüllung. Der Direktor hat den Plan des Betriebes vor der Übergabe an das Ministerium für Kultur der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Erfüllung und Übererfüllung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werktätigen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Betriebes an Versammlungen und Beratungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären. Um einen ständigen aktiven Einfluß aller

Werktätigen auf die Erfüllung des Planes zu gewährleisten, sollen in dem Betrieb unter Leitung der Gewerkschaftsorganisation Kollektive der Werktätigen gebildet werden, die den Produktionsberatungen in den volkseigenen Industriebetrieben entsprechen;

- b) der jährliche Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die Kontrolle der Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen;
- c) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung der sozialistischen Wettbewerbe und die Anwendung der Neuermethoden;
- d) die aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Beratungen der Werktätigen und bei der Organisation von Aktivs bzw. Kommissionen;
- e) die Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Beratungen der Werktätigen und in den Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Beratungen der Werktätigen, des Betriebskollektivvertrages und der Konferenzen Rechenschaft in Versammlungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation abzulegen.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt den Betrieb allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den ständigen Stellvertreter des Direktors oder den nach § 4 Abs. 3 Satz 2 bestellten Stellvertreter, gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind nicht zur Vertretung des Betriebes befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(8) Der Direktor und sein ständiger Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Die Verpflichtung des künstlerischen Personals erfolgt durch den Direktor oder seinen Stellvertreter.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden von dem Direktor oder den von ihm Beauftragten nach dem bestehenden Arbeitskräfte- bzw. Stellenplan eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung des künstlerischen Leiters und des Kaderleiters bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur.

§ 8

Struktur

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Der Betrieb gliedert sich

- a) in die zentrale künstlerische Abteilung,
kaufmännische Abteilung,
technische Abteilung,
Kaderabteilung,
Hauptbuchhalter;
- b) in Betriebsteile (Reisebetriebe und stationäre Betriebe).

§ 9

Künstlerischer Beirat und Besucherrat

(1) Bei dem Betrieb ist ein künstlerischer Beirat zu bilden, der den Direktor kulturpolitisch und künstlerisch berät. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Direktor berufen.

(2) Ferner ist bei dem Betrieb ein Besucherrat zu bilden, der in regelmäßigen Aussprachen zu den Programmen Stellung nimmt und die Wünsche der Werktätigen für die Gestaltung der Programme darlegt.

(3) Der VEB Zentral-Zirkus gibt Richtlinien für die Zusammensetzung und Arbeitsweise des künstlerischen Beirates und des Besucherrates heraus, die vom Ministerium für Kultur bestätigt werden müssen.

Anordnung

über die Gründung des VEB Industriebau Ost.

Vom 7. Januar 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird der VEB Industriebau Ost gebildet.

(2) Der VEB Industriebau Ost ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(3) Sitz des VEB Industriebau Ost ist Frankfurt (Oder).

§ 2

Der VEB Industriebau Ost ist ein zentral geleiteter Betrieb des Ministeriums für Bauwesen.

§ 3

(1) Der VEB Industriebau Ost übernimmt:

1. die Betriebsteile des VEB Bau-Union Frankfurt (Oder), die auf den Baustellen
VEB Papierfabrik Schwedt (Oder),
VEB Eisenhüttenkombinat Stalinstadt und
VEB Halbleiterwerk Frankfurt (Oder)
eingesetzt sind;

2. den Betriebsteil des VEB Bau- und Montagekombinat Chemie, der auf der Baustelle des VEB Erdölkombinat Schwedt (Oder) eingesetzt ist.

(2) Der VEB Industriebau Ost ist Rechtsnachfolger der übernommenen Betriebsteile.

§ 4

Der Plan des VEB Industriebau Ost ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Für die Struktur des VEB Industriebau Ost gilt der vom Minister für Bauwesen bestätigte Strukturplan.

§ 6

Der VEB Industriebau Ost arbeitet nach den Bestimmungen des Statuts der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137).

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1960

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anordnung über den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie.

Vom 12. Januar 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Juli 1958 über die Gründung des VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton (GBl. II S. 186) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb erhält den Namen VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie.“

§ 2

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb ist dem Ministerium für Bauwesen unterstellt.“

§ 3

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Der VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie ist Hauptprojektant für die Bindemittel- und Betonindustrie mit Ausnahme der Errichtung neuer Zementwerke.“

§ 4

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Struktur des VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie wird vom Minister für Bauwesen bestätigt.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1960

Der Minister für Bauwesen
Scholz